

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 855. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 16. September 2026 bis zum 31. März 2027

**Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01941 im
Abschnitt 1.7.10 EBM**

***Sofern dDie Gebührenordnungsposition 01941
ist bei einem Versicherten ~~im Laufe von vier~~
~~Quartalen unter Einschluss des aktuellen~~
~~Quartals nicht nebenzeitlich~~ nach der
Gebührenordnungsposition 01943 (gültig bis
15. September 2026)
~~berechnungsfähig~~berechnet wird, ist durch
die Kassenärztliche Vereinigung ein
Abschlag von 32 Punkten auf die
Gebührenordnungsposition 01941
vorzunehmen und die Prüfzeit um 2 Minuten
zu reduzieren.***

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2027

Streichung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01941 im Abschnitt 1.7.10 EBM

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 855. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 16. September 2026 bis zum 31. März 2027

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Teil B des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 82. Sitzung am 16. September 2024 wurde zeitlich befristet vom 16. September 2024 bis 15. September 2026 die Gebührenordnungsposition (GOP) 01943 für die Beratung und Aufklärung zur RSV-Prophylaxe ohne nachfolgende intramuskuläre Injektion von Nirsevimab aufgenommen. Zusätzlich hatte der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 752. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) durch die Änderung der jeweils zweiten Anmerkung zu den GOP 01941 (RSV-Prophylaxe) und 01943 eine Abschlagsregelung beschlossen, für den Fall, dass auf eine bereits abgerechnete Beratung (GOP 01943) noch eine zu jeglichem späteren Zeitpunkt durchgeführte Injektion von Nirsevimab (GOP 01941) folgt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird im Zusammenhang mit dem Wegfall der GOP 01943 zum 16. September 2026 klargestellt, dass der bisher durch die Kassenärztliche Vereinigung vorzunehmende Abschlag von 32 Punkten auf die GOP 01941 und die Reduktion der Prüfzeit um 2 Minuten im Zeitraum vom 16. September 2026 bis zum 31. März 2027 auch dann noch erfolgt, sofern für den Versicherten bereits eine Beratung nach der GOP 01943 berechnet wurde.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 16. September 2026 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2027

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt aufgrund des Fristablaufs der zeitlich befristeten Regelung gemäß Teil A dieses Beschlusses die Streichung der zweiten Anmerkung zur GOP 01941 (RSV-Prophylaxe).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2027 in Kraft.